



An
die Landeshauptmänner und die
Landeshauptfrau

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine
Gesundheitsrechtsangelegenheiten
und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMG-92251/0071-II/A/2/2014
Datum: 30.062014
Ihr Zeichen:

Nachtrag zur Information betreffend die Abgrenzung von Laientätigkeiten und Vorbehaltstätigkeiten der Pflege und Medizin

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Information des ho. Ressorts vom 2.3.2011, BMG-92251/0013-II/A/2/2011, betreffend die Abgrenzung von Laientätigkeiten und Vorbehaltstätigkeiten der Pflege und Medizin wird in Pkt. II.1 (Delegation ärztlicher Tätigkeiten an Angehörige etc.) im letzten Absatz Folgendes ausgeführt:

„Eine Weiterdelegation von ärztlich angeordneten Tätigkeiten durch diplomierte Pflegepersonen an Laien gemäß § 50a ÄrzteG 1998 einschließlich der entsprechenden Anleitung und Unterweisung ist nach geltender Rechtslage nicht vorgesehen, wird allerdings derzeit diskutiert.“

Da durch die GuKG-Novelle 2013, BGBl. I Nr. 185, zwischenzeitlich eine entsprechende Änderung der Rechtslage eingetreten ist, werden Punkt II. und II.1 der Information auf Grund der geänderten Rechtslage wie folgt aktualisiert:

II. Delegation von ärztlichen und pflegerischen Tätigkeiten an Laien

Eine Delegation von ärztlichen Tätigkeiten an Laien ist nur im Rahmen der §§ 50a und 50b Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, idgF., zulässig.

Die Möglichkeit der Weiterdelegation von ärztlichen Tätigkeiten durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege an Laien ist gemäß § 50a ÄrzteG 1998 iVm § 15 Abs. 8 GuKG sowie § 50b ÄrzteG 1998 iVm § 15 Abs. 7 GuKG geregelt. Die Delegation von pflegerischen Tätigkeiten an Laien unterliegt den §§ 3b und 3c GuKG.

Die Delegation fällt in allen Fällen hinsichtlich der Anordnung in den Verantwortungsbereich des Delegierenden. Die Verantwortung der sachgemäßen Durchführung der delegierten ärztlichen bzw. pflegerischen Tätigkeiten liegt beim ausführenden Laien. Übernimmt ein Laie die Durchführung einer ärztlichen bzw. pflegerischen Tätigkeit, obwohl er weiß oder bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte wissen müssen, dass er die Tätigkeit nicht entsprechend der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt durchführen kann, so muss er auch dieses Verhalten verantworten (Einlassungs- bzw. Übernahmefahrlässigkeit).

Die Delegation einer ärztlichen bzw. pflegerischen Tätigkeit darf nur nach Anleitung und Unterweisung im erforderlichen Ausmaß durch den Arzt bzw. den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen.

Darüber hinaus hat sich der Arzt bzw. das diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonal zu vergewissern, dass der Laie über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt. Der Laie muss weiters ausdrücklich auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übernahme der Tätigkeit hingewiesen worden sein.

Im Fall einer Weiterdelegation von ärztlichen Tätigkeiten durch diplomiertes Pflegepersonal an Laien obliegt – vorbehaltlich einer anders lautenden ärztlichen Anordnung – der diplomierten Pflegeperson

- die Auswahl der Person, an die die Tätigkeit übertragen wird,
- die Auswahl der konkreten delegierten Tätigkeit,
- die Anleitung und Unterweisung des Laien,
- die Vergewisserung über den Kenntnisstand des Laien und
- die begleitende Kontrolle der Durchführung der Tätigkeit.

Es sind folgende Fälle der Delegation von ärztlichen bzw. pflegerischen Tätigkeiten an Laien geregelt:

II.1. Delegation ärztlicher Tätigkeiten an Angehörige etc.

Der Arzt kann im Einzelfall unter den im Gesetz normierten Voraussetzungen einzelne ärztliche Tätigkeiten an

- Angehörige des Patienten,
- Personen, in deren Obhut der Patient steht (z.B. Kindergärtner oder Lehrer),
oder
- Personen, die zum Patienten in einem örtlichen und persönlichen Naheverhältnis stehen,

übertragen, sofern sich der Patient nicht in einer Einrichtung befindet, die der medizinischen oder psychosozialen Behandlung, Pflege oder Betreuung dient (§ 50a ÄrzteG 1998). Die delegierten ärztlichen Tätigkeiten dürfen nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege dürfen nach Maßgabe ärztlicher Anordnung an Personen gemäß § 50a ÄrzteG 1998 einzelne ärztliche Tätigkeiten weiterübertragen und die erforderliche Anleitung und Unterweisung erteilen. Sie haben sich zu vergewissern, dass diese über die erforderlichen Fähigkeiten zur Durchführung der Tätigkeiten verfügen, und auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übertragung der entsprechenden ärztlichen Tätigkeiten gesondert hinzuweisen (§ 50a ÄrzteG 1998 iVm § 15 Abs. 8 GuKG).

Die Länder werden um gefällige Kenntnisnahme sowie Weiterleitung dieser Information im do. Wirkungsbereich ersucht.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Information auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit (www.bmg.gv.at) veröffentlicht wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner